

# **Vereinsatzung Stadtbild Deutschland e.V.**

## **(vom 17.10.2020)**

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Stadtbild Deutschland e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Sachziel: Der Verein „Stadtbild Deutschland“ tritt für die Wiedergewinnung der im 20. und 21. Jahrhundert durch Kriegseinwirkungen, fehlende Wertschätzung und behördliche Fehlentscheidungen der Nachkriegszeit verlorengegangenen bedeutenden historischen Stadtbilder und Stadtstrukturen in deutschen Städten und Dörfern ein.

Er setzt sich außerdem für die Pflege von erhaltenswerten bzw. denkmalgeschützten historischen Bauten und baulichen Strukturen ein. Es geht dem Verein um die Wiedergewinnung urbaner Lebensqualität und regionaler städtebaulicher Identität durch Rekonstruktion oder-Neuinterpretation traditioneller Gestaltungsprinzipien im Sinne des „Neuen Urbanismus“. „Stadtbild Deutschland“ will zur Volksbildung beitragen und ist insbesondere dem Kulturerbe verpflichtet.

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig, positioniert sich gegen jede Form von politischem Extremismus und möchte mit seiner Tätigkeit auch zur Weiterentwicklung einer lebendigen, demokratischen Zivilgesellschaft beitragen.

- (2) Arbeitsziele von „Stadtbild Deutschland“ sind:

- ein Bewusstsein für die Bedeutung vieler historischer Stadtbilder in Deutschland zu schaffen, für das Ausmaß der erlittenen Verluste zu sensibilisieren und die Öffentlichkeit darüber zu informieren, dass es sich bei der Abwesenheit historischer Stadtbilder in deutschen Städten nicht um den „Normalfall“, sondern um eine Ausnahmesituation in Europa handelt;
- den Gedanken der Rekonstruktion bedeutender historischer Bauwerke und Ensembles im öffentlichen Bewusstsein zu stärken;
- den Gedanken eines an historischen und regionalen Traditionen orientierten Bauens im öffentlichen Bewusstsein zu stärken;
- ein Bewusstsein für erhaltenswerte denkmalgeschützte Bauten und bauliche Strukturen zu schaffen;
- lokalen Initiativen für die Rekonstruktion bedeutender historischer Bauwerke und/oder Ensembles theoretisches und praktisches Wissen zur Verfügung zu stellen, das für sie in der Durchführung ihrer Projekte von Nutzen ist.
- die Verknüpfung und den Erfahrungsaustausch der lokalen Initiativen und der Vereinsmitglieder untereinander zu stärken.

(3) Die Mittel für eine Realisierung der unter § 2, Abs. (1) und (2) genannten Ziele sind insbesondere

- die Einwerbung von Spendengeldern und Mitgliedsbeiträgen
- Öffentlichkeitsarbeit, u.a. in Form von Publikationen, Symposien und Vorträgen
- Beratung von Immobilieninvestoren, Architekten und Kommunale Entscheidungsträgern bei städtebaulichen Fragestellungen und Projekten
- Initiierung und Unterstützung von Rekonstruktionsvorhaben und -projekten

### **§3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung („steuerbegünstigte Zwecke“).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Über mögliche Ausnahmen entscheidet der Bundesvorstand.

(4) Eingeworbene Spendengelder dürfen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet bzw. nur an steuerbegünstigte Körperschaften weitergeleitet werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Bundesvorstand mit schriftlicher Aufnahmebestätigung. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

(3) Auf Vorschlag des Bundesvorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Unterschieden wird dabei zwischen Ehrenvorsitzenden (ehemalige Vorsitzende des Vereins) und sonstigen Ehrenmitgliedern, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

(4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

(5) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Über Aufwandsentschädigungen und Ausnahmen hiervon entscheidet der Bundesvorstand im Einzelfall.

### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit.

(3) Ein Austritt hat gegenüber dem Bundesvorstand durch schriftliche Erklärung zu erfolgen.

(4) Ein Mitglied kann vom Bundesvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen und Ziele des Vereins und seiner Satzung verstößt. In einem Ausschlussverfahren ist dem betroffenen Mitglied mindestens einen Monat vor Beschlussfassung die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückerstattung von Sacheinlagen, Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge und Finanzen**

(1) Die normale Mitgliedschaft ist kostenfrei. Diese kann durch das Mitglied in einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt werden.

Für die Fördermitgliedschaft wird ein Beitrag von mindestens 30€ im Jahr erhoben, höhere Beiträge können vom Mitglied einmal jährlich frei festgelegt werden.

(2) Der Verein eröffnet ein Spendenkonto. Die dort eingehenden Beträge sind zweckgebunden für die Aufgaben des Vereins zu verwenden.

(3) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Vereins- bzw. das Spendenkonto. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.

(4) Die Vertretungsbefugnis von Vorstandsmitgliedern wird mit Wirkung gegen Dritte gemäß § 26 Abs. 2 BGB in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von ressortgebundenen Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert ab 1.500 Euro die vorherige Zustimmung des Schatzmeisters und zu einem Rechtsgeschäft ab 3.000.- Euro die vorherige Zustimmung des Bundesvorstandes benötigt wird.

(5) Die Fördermitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, ihrer Postanschrift und der Mailadresse mitzuteilen.

(6) Über die Höhe und Einführung von Beiträgen und Gebühren sowie deren Fälligkeit entscheidet der Bundesvorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

(7) Die Begleichung der Fördermitgliedsbeiträge erfolgt durch Bankeinzug mittels Lastschriftverfahren. Der Bundesvorstand kann im begründeten Einzelfall abweichende Regelungen mit dem Fördermitglied treffen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu verantworten hat, nicht erfolgen, sind die dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu tragen.

## **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Bundesvorstand

## **§8 Bundesvorstand**

(1) Der Bundesvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, nämlich

- I. dem Bundesvorsitzenden,
- II. dem 1. stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
- III. dem 2. stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
- IV. dem Bundesschatzmeister,
- V. dem Schriftführer,

- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Bundesvorstand um einen Bundespressesprecher und/oder einen Bundesgeschäftsführer sowie um höchstens vier weitere Personen erweitert werden. Der Bundesgeschäftsführer fungiert dann als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
- (3) Der Bundesvorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Bundesvorsitzenden und dem 1. und 2. stellvertretenden Bundesvorsitzenden. Der Verein wird durch den Bundesvorsitzenden in Gemeinschaft mit dem 1. oder 2. stellvertretenden Bundesvorsitzenden vertreten.
- (4) Der Bundesvorstand entscheidet durch Beschluss in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (5) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung mit einem Geschäftsverteilungsplan, in dem Befugnisse und Aufgaben nach dem Ressortprinzip zugeordnet werden. Grundsätzliche Entscheidungen über die Geschäftsführung bleiben von der Aufteilung der laufenden Vereinsgeschäfte auf die Mitglieder des Bundesvorstandes unberührt.
- (6) Der Bundesvorstand wird von den Vereinsmitgliedern auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit führt er die Amtsgeschäfte bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstandes weiter. Eine vorzeitige Abberufung und Neuwahl des gewählten Bundesvorstandes durch die Mitgliederversammlung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.
- (7) Jedes Bundesvorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Bundesvorstandsmitglieds.
- (8) Scheidet ein Bundesvorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Bundesvorstand bis zum Ende der Amtsperiode ein Mitglied als Nachfolger hinzu wählen.
- (9) Der Bundesvorstand kann ständige und nichtständige Arbeitsgruppen bilden. In diesen Arbeitsgruppen können auch Personen mitwirken, die nicht Mitglieder des Vereins sind.
- (10) Zur Beratung des Bundesvorstandes kann dieser einen Beirat berufen.
- (11) Der Bundesvorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von drei Wochen soll eingehalten werden. Sitzungen des Bundesvorstandes können sowohl als Präsenzsitzungen wie auch als virtuelle Sitzungen über Telefon oder internetgestützte Medien erfolgen. Die Art und Weise der Durchführung ist bei der Einberufung der Sitzung bekanntzugeben.
- (12) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die desjenigen seiner Stellvertreter, der den Vorsitz führt. Umlaufbeschlüsse sind zulässig, diese sind schriftlich abzufassen. Es gelten im Analogieschluss bzgl. der Beschlussfassung dieselben Regelungen, die für die Beschlussfassung der Sitzungen des Bundesvorstandes gelten.
- (13) Der Bundesvorstand ist verpflichtet, alle Mitglieder über wichtige Entwicklungen und Vereinsaktivitäten schriftlich oder per E-Mail zu informieren.

## **§9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal jährlich soll eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Bundesvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich, telefonisch oder per Email einberufen. In der Einladung ist

die vom Bundesvorstand festgesetzte Tagesordnung anzugeben. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich beim Vorstand bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Über die Zulassung von später eingereichten Anträgen zur Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Bundesvorstands und der Rechnungsprüfer.
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Bundesvorstands und Entlastung des Bundesvorstands.
- c) Beschlussfassungen zu Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins.
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§10 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung**

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß, d.h. gemäß § 9 Absatz 1, einberufene Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Bundesvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Bundesvorstandsmitglied geleitet.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

(4) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Akklamation, es sei denn mindestens ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(7) Ein Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren, das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

(10) Das Protokoll geht allen Mitgliedern per Post oder E-Mail innerhalb vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zu.

## **§11 Die Kassenprüfer**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zusammen mit dem Bundesvorstand zwei Kassenprüfer, die nicht dem Bundesvorstand angehören dürfen. Der Bundesvorstand ist den Kassenprüfern nicht weisungsberechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung beauftragen.

(3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen

Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen abschließend in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Bundesvorstandes.

## **§12 Auflösung des Vereins**

(1) Wird der Verein gemäß § 10 Abs. 8 aufgelöst, sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der Vorsitzende und sein erster Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das nach der Liquidation vorhandene Vermögen an einen oder mehrere Vereine oder eine oder mehrere Institutionen, die eine der Zielsetzung des Vereins vergleichbare Zielsetzung haben. Diese werden von der Mitgliederversammlung im Auflösungsbeschluss bestimmt.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.